

Grundsätze

zur Hinweisabgabe und Bearbeitung von Meldungen
bei Bosch.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Anwendungsbereich	3
2	Hinweisabgabe	4
2.1	Wer kann melden?	4
2.2	Wo kann ein Hinweis abgegeben werden?	4
2.3	Was kann gemeldet werden?	4
2.4	Können Hinweise auch anonym abgegeben werden?	4
3	Bearbeitung einer Meldung	5
3.1	Was passiert nach dem Meldungseingang?	5
3.2	Wie wird die Meldung bearbeitet und geprüft?	5
3.3	Wie lange dauert die Bearbeitung einer Meldung?	5
3.4	Was kann das Ergebnis einer Meldung sein?	5
4	Weitere Grundsätze	6
4.1	Wie werden hinweisgebende Personen geschützt?	6
4.2	Wie wird Vertraulichkeit sichergestellt?	6
4.3	Wie werden personenbezogene Daten geschützt?	6
5	Externe Meldestellen	6

1 Einleitung und Anwendungsbereich

Die Einhaltung des Legalitätsprinzips sowie verantwortliches, faires und nachhaltiges Geschäftshandeln sind für unser Unternehmen seit jeher oberstes Gebot und Bestandteil der Bosch-Werte. Wir sind überzeugt davon, dass nur ein solches unternehmerisches Handeln zu einem langfristigen Erfolg führt. Dieses Ziel können wir im globalen Wettbewerb jedoch nur gemeinsam mit unseren Geschäftspartnern erreichen. Deshalb fordern wir von diesen die Einhaltung von Gesetzen, von Menschenrechten sowie von Umwelt- und Sozialstandards und erwarten dies auch in der gesamten Lieferkette.

Verstöße gegen geltendes Recht oder gegen interne Regelungen gefährden den langfristigen Unternehmenserfolg. Für das Unternehmen können Rufschädigung oder sonstige schwere Nachteile wie z. B. Schadensersatz- oder Strafzahlungen sowie Auftragssperren zu befürchten sein. Handelnde Personen können arbeitsrechtliche Konsequenzen erfahren oder sich Schadensersatzforderungen oder einem Strafverfahren ausgesetzt sehen. Die Meldung von möglichen Verstößen oder Risiken hilft, derartige negative Konsequenzen zu verhindern.

Das Bosch Hinweisgebersystem mit den unten genannten Kanälen dient als Frühwarnsystem, über das Hinweise auf mögliche Verstöße gegen geltendes Recht und gegen interne Regelungen gemeldet werden können. Die zentrale Compliance-Organisation unterhält und verantwortet das Hinweisgebersystem im Auftrag der Geschäftsführung. Allen eingegangenen Hinweisen wird unverzüglich nachgegangen. Wird im Rahmen der Untersuchungen ein Verstoß festgestellt, wird dieser unverzüglich abgestellt und es werden die zur Vermeidung künftiger Verstöße erforderlichen Maßnahmen ergriffen.

Diese Verfahrensordnung beschreibt die bei Bosch für die Hinweisabgabe unter Verwendung der unten genannten Meldekanäle gültigen Grundsätze. Dabei sind unterschiedliche gesetzliche Vorgaben berücksichtigt, u. a. Anforderungen aus der EU-Richtlinie 2019/1937 zum Hinweisgeberschutz oder dem Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (LkSG).

Ergänzend hierzu haben die für die Bearbeitung von Hinweisen zuständigen Stellen interne Regelungen und Arbeitsanweisungen erlassen, die den internen Ablauf der Bearbeitung sowie Zuständigkeiten weitergehend ausgestalten.

2 Hinweisabgabe

2.1 Wer kann melden?

Jede Person oder Organisation, die von einem möglichen Verstoß gegen geltendes Recht oder interne Regelungen Kenntnis erlangt hat, kann einen Hinweis über einen möglichen Verstoß im Unternehmen oder auch in der gesamten Lieferkette abgeben.

2.2 Wo kann ein Hinweis abgegeben werden?

Ein Hinweis kann an die von Corporate Compliance Management – Investigations (C/CMI) unterhaltene Meldestelle über folgende Kanäle abgegeben werden:

► **Bosch Hinweisgebersystem (IT-System)**

<https://www.bkms-system.net/bosch-compliance>



Über das IT-System, das 24/7 und in 22 Sprachen erreichbar ist, ist eine gesicherte Kommunikation mit der Compliance-Organisation mittels Einrichtung eines sog. „Postkastens“ möglich.

► **Telefon**

Hinweise können auf Deutsch oder Englisch unter +49 711 811-32609 zu den üblichen Geschäftszeiten abgegeben werden. Des Weiteren sind unsere Compliance Officer im jeweiligen Land auch telefonisch erreichbar. Detaillierte Informationen sind auf der Webseite <https://www.bkms-system.net/bosch-compliance>, dort unter „Auswahl Land“ > „Telefonische Hinweisabgabe“ zu finden.

► **E-Mail** compliance.investigations@de.bosch.com

► **Post** Robert Bosch GmbH, Compliance Management – Investigations C/CMI, Postfach 10 60 50, 70049 Stuttgart, Germany

► **Persönlich** Nach vorheriger Terminvereinbarung über compliance.investigations@de.bosch.com

2.3 Was kann gemeldet werden?

Grundsätzlich können Hinweise auf mögliche Verstöße gegen geltendes Recht und gegen interne Regelungen gemeldet werden. Darüber hinaus können auch Hinweise auf mögliche Verstöße durch Geschäftspartner, insbesondere Verhalten von Lieferanten mit menschenrechtlichen oder umweltschutzbezogenen Risiken gemeldet werden.

Beispiele: Insbesondere können Hinweise auf

- mögliche Verstöße durch Mitarbeitende der Bosch-Gruppe gegen geltendes Recht (z. B. Gesetze oder Verordnungen) oder interne Regelungen (z. B. den Code of Conduct),
- mögliche Verstöße durch Geschäftspartner gegen geltendes Recht oder den Code of Conduct für Geschäftspartner der Bosch-Gruppe, oder
- mögliche der Bosch-Gruppe oder ihren unmittelbaren bzw. mittelbaren Zulieferer zurechenbare menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen menschenrechtlicher und umweltbezogener Pflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) abgegeben werden.

2.4 Können Hinweise auch anonym abgegeben werden?

Eine anonyme Hinweisabgabe ist grundsätzlich möglich, z. B. über das Bosch Hinweisgebersystem (IT-System) unter <https://www.bkms-system.net/bosch-compliance>, sofern gewünscht und gesetzlich nicht verboten. Über das Hinweisgebersystem ist mittels des sog. „Postkastens“ auch eine Kommunikation mit der Compliance-Organisation möglich, ohne die Identität preiszugeben. Wir empfehlen die Einrichtung eines Postkastens, z. B. für etwaige Rückfragen oder Informationen nach Hinweisgeberschutzgesetz oder LkSG. Nur, wenn eine Kommunikationsmöglichkeit besteht, können die entsprechenden Vorgaben zur Kommunikation und Information nach „3. Bearbeitung einer Meldung“ Anwendung finden.

3 Bearbeitung einer Meldung

3.1 Was passiert nach dem Meldungseingang?

Der Eingang der Meldung wird, je nach gewähltem Kanal und Kontaktmöglichkeit, schriftlich bestätigt.

3.2 Wie wird die Meldung bearbeitet und geprüft?

Nach Eingang der Meldung wird die Meldung dokumentiert.

Ist ein mögliches Fehlverhalten im eigenen Geschäftsbereich der Bosch-Gruppe Gegenstand der Meldung, bearbeitet je nach festgelegter interner Zuständigkeit die Compliance-Organisation oder eine andere zuständige Stelle (z. B. Personal- oder Rechtsabteilung) den Vorgang.

Betrifft die Meldung ein Fehlverhalten eines Lieferanten, wird der Hinweis unverzüglich an die zuständige Stelle weitergegeben. Die hinweisgebende Person wird über die für die Bearbeitung zuständige Stelle informiert.

Liegen ausreichende Anhaltspunkte für einen Verstoß vor, wird dem Hinweis unverzüglich unter strikter Beachtung bestehender rechtlicher, insbesondere datenschutzrechtlicher Grenzen und unter Berücksichtigung der Compliance-Kultur bei Bosch nachgegangen. Zur Bearbeitung kann die zuständige Stelle auch Rückfragen an die hinweisgebende Person stellen, um offene Punkte zu klären und ggf. weitere Informationen einzuholen. Des Weiteren wird je nach Einzelfall geprüft, welche Folgemaßnahmen zu ergreifen sind. Diese können die Einleitung einer Internen Untersuchung oder bei Verstößen die Lieferkette betreffend auch Lieferantengespräche oder Lieferantenaudits sein.

Die hinweisgebende Person erhält entsprechend der im jeweiligen Land zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben Rückmeldung zum Stand bzw. Ausgang des Verfahrens. Wird eine Folgemaßnahme bei einem Hinweis die Lieferkette betreffend aufgrund fehlender Anhaltspunkte nicht eingeleitet oder die Durchführung der Folgemaßnahme eingestellt, erhält die hinweisgebende Person auch hierzu Rückmeldung.

3.3 Wie lange dauert die Bearbeitung einer Meldung?

Grundsätzlich werden Meldungen mit hoher Priorität behandelt. Die Dauer der Bearbeitung ist abhängig von Umfang und Komplexität des gemeldeten Sachverhalts, weshalb die Bearbeitung auch mehrere Monate in Anspruch nehmen kann.

3.4 Was kann das Ergebnis einer Meldung sein?

Wird ein Verstoß gegen geltendes Recht oder gegen interne Regelungen bestätigt, wird dieser unverzüglich abgestellt und zur Vermeidung zukünftiger Verstöße dieser Art erforderliche Maßnahmen ergriffen (z. B. Umsetzung von Prozessverbesserungen oder Ergreifen von personellen Maßnahmen).

4 Weitere Grundsätze

4.1 Wie werden hinweisgebende Personen geschützt?

Jede Form der Benachteiligung von hinweisgebenden Personen ist verboten und wird nicht geduldet. Dies umfasst z. B. Einschüchterungen von hinweisgebenden Personen oder negative arbeitsrechtliche Konsequenzen aufgrund der Meldung. Neben dem Verbot der Benachteiligung sind interne Prozesse implementiert, um hinweisgebende Personen bestmöglich zu schützen. Dies umfasst u.a. die Möglichkeit der anonymen Meldung, sofern dies nach lokalem Recht nicht verboten ist.

Kommt es dennoch zu einer Benachteiligung, ist dies ein Verstoß gegen den Bosch Code of Conduct sowie ggf. geltendes Recht. Auch eine Benachteiligung von hinweisgebenden Personen kann über die oben genannten Kanäle als Verstoß gemeldet werden.

Lediglich eine bewusst falsche Meldung der hinweisgebenden Person (z. B. um Kollegen fälschlicherweise zu beschuldigen) kann zu negativen Konsequenzen für diese führen.

4.2 Wie wird Vertraulichkeit sichergestellt?

Die für die Bearbeitung der Meldungen zuständigen Stellen behandeln die mitgeteilten Informationen grundsätzlich vertraulich. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten. Bei der Bearbeitung wird das need-to-know-Prinzip eingehalten, d. h. nur die für die Bearbeitung notwendigen Personen oder Stellen werden informiert. Die Identität der hinweisgebenden Personen wird zudem nicht offengelegt, soweit dies gewünscht und gesetzlich möglich ist. Gesetzliche oder behördliche Mitteilungspflichten sind hiervon ausgenommen.

4.3 Wie werden personenbezogene Daten geschützt?

Die mitgeteilten Informationen werden im Einklang mit der DSGVO behandelt. Einzelheiten, z. B. zur Verarbeitung personenbezogener Daten und zum Zugriff auf personenbezogenen Daten können der [Datenschutzerklärung für das Hinweisgebersystem](#) entnommen werden.

5 Externe Meldestellen

Zentrale externe Meldestelle entsprechend dem Umsetzungsgesetz zur EU-Richtlinie zum Hinweisgeberschutz ist in Deutschland das [BfJ - Hinweisgeberstelle \(bundesjustizamt.de\)](#). Bosch-Mitarbeitende finden im Intranet unter dem Begriff Compliance weitere Informationen zu externen Meldestellen.

Robert Bosch GmbH

Compliance Management – Investigations C/CMI
Postbox 10 60 50
70049 Stuttgart, Germany

compliance.investigations@de.bosch.com